

Zweiter Rechtsmittelgrund: Die Anwendung von Anhang VII Art. 4 Abs. 1 Buchst. b des Statuts auf die den Rechtsmittelführer durch das Gericht im angefochtenen Urteil und durch die Kommission in der streitigen Entscheidung stelle eine ungerechtfertigte Diskriminierung dar.

- (¹) Entscheidung des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche vom 19. März 2018, mit der festgestellt wurde, dass der Rechtsmittelführer ab dem 1. Dezember 2017 keinen Anspruch auf die Auslandszulage und die Erstattung seiner Reisekosten mehr hat.

Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 22. Dezember 2020 — Avis Autovermietung Gesellschaft mbH gegen Verein für Konsumenteninformation

(Rechtssache C-701/20)

(2021/C 98/08)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionswerberin: Avis Autovermietung Gesellschaft mbH

Revisionsgegner: Verein für Konsumenteninformation

Vorlagefrage:

Stehen die Regelungen in Kapitel VIII, insbesondere in Art. 80 Abs. 1 und 2 sowie Art. 84 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (¹) (im Folgenden „DSGVO“) nationalen Regelungen entgegen, die — neben den Eingriffsbefugnissen der zur Überwachung und Durchsetzung der Verordnung zuständigen Aufsichtsbehörden und den Rechtsschutzmöglichkeiten der betroffenen Personen — einerseits Mitbewerbern und andererseits nach dem nationalen Recht berechtigten Verbänden, Einrichtungen und Kammern die Befugnis einräumen, wegen Verstößen gegen die DSGVO unabhängig von der Verletzung konkreter Rechte einzelner betroffener Personen und ohne Auftrag einer betroffenen Person gegen den Verletzter im Wege einer Klage vor den Zivilgerichten unter den Gesichtspunkten des Verbots der Vornahme unlauterer Geschäftspraktiken oder des Verstoßes gegen ein Verbraucherschutzgesetz oder des Verbots der Verwendung unwirksamer Allgemeiner Geschäftsbedingungen vorzugehen?

(¹) ABl 2016, L 119, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 28. Dezember 2020 von der Zhejiang Jiuli Hi-Tech Metals Co. Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 15. Oktober 2020 in der Rechtssache T-307/18, Zhejiang Jiuli Hi-Tech Metals/Kommission

(Rechtssache C-718/20 P)

(2021/C 98/09)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Zhejiang Jiuli Hi-Tech Metals Co. Ltd (Prozessbevollmächtigte: K. Adamantopoulos, dikigoros, P. Billiet, advocaat)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das angefochtene Urteil in vollem Umfang aufzuheben,